

schrift keine Pollete gültig ist, sondern sie müssen auch beim Ausgang aus dem Lande beim Weggedeinzieher, oder Gränzzoller abgegeben, und von diesen ans Renntamt eingeliefert werden, welches sonach die einzelnen Polleten mit dem Zolljournal vergleicht.

Für das Jahr 1814 giengen an Zollgeldern ein,

Beim Hauptzollamte . . . . .	1533	41	—
Beim Rheinzoll zu Ruggell mit Einschluss des lehenbriefmässigen Landzolls pr 2 fr . . . . .	480	48	—
beim Gränzzolle zu Schaan . . . . .	44	7	—
beim Gränzzolle zu Balzers . . . . .	14	42	—
beim 2 <sup>ten</sup> Gränzzolle da . . . . .	10	38	—
beim Melser Gränzzolle . . . . .	13	—	—
beim Rofenberger Gränzzolle . . . . .	15	34	—
zusammen . . . . .	2112	30	—

Dieses Erträgnis entspricht noch keineswegs den Erwartungen, die man bei Einführung der neuen Zollordnung sich von der Zukunft versprach, allein es waren noch immerfort kriegereiche, dem Handel ent-

201

gegenwirkende Zeiten, bei denen der Transito gegen vorhin unbedeutend ist, auch leidet das hiesige Zollgefäll bedeutend durch den sehr hohen vor baierischen, nun oestreichschen Vorarlberger Zoll, dem Kauf, Handels, Speditionen und Fuhrleute möglichst ausweichen, und einen grossen Theil der Fracht auf der schweizer Seite fortschaffen.

Bei ruhigern, dem Handel günstigen Zeiten sollte sämtliches Zollgefäll im Lande beinahe 5000 fr erreichen.

Das Weggeld wird nach der höchsten Weggelordnung von 25<sup>ten</sup> Nowember 1807 bestimmt.

364